

# **Gemeinde Siek**

# **Kreis Stormarn**

## **26. Änderung des Flächennutzungsplanes**

und

## **1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 A**

jeweils für das Gebiet östlich ‚Jacobsrade‘, nördlich ‚Hauptstraße‘ und westlich der Liegenschaft Hauptstraße Hausnummer 1

---

### **- Abwägungsprotokoll -**

über die Stellungnahmen und Anregungen  
im Rahmen der Beteiligungen gemäß  
§ 4 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

<p><b>Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinde Brunsbek</li> <li>- Gemeinde Hoisdorf</li> <li>- Verkehrsbetriebe HH-Holstein GmbH</li> <li>- Hamburger Verkehrsverbund GmbH</li> <li>- Deutsche Telekom Technik GmbH</li> <li>- Vodafone Kabel Deutschland GmbH</li> <li>- Stadt Ahrensburg</li> <li>- Gemeinde Großhansdorf</li> <li>- Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein</li> <li>- Gemeinde Großensee</li> <li>- IHK zu Lübeck</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abwasserzweckverband Siek</li> <li>- AG - 29</li> <li>- BUND, Landesverband Schl.-Holstein</li> <li>- Freiwillige Feuerwehr Amtsbezirk Siek</li> <li>- Freiwillige Feuerwehr Siek</li> <li>- Gemeinde Braak</li> <li>- LLUR - Landwirtschaft -</li> <li>- LLUR - Technischer Umweltschutz -</li> <li>- NABU, Landesverband Schl.-Holstein</li> <li>- Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgetragen bzw. Hinweise erteilt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesplanungsbehörde</li> <li>- Kreis Stormarn</li> <li>- Hamburg Wasser</li> <li>- Archäologisches Landesamt</li> <li>- Schleswig-Holstein Netz AG - Leitungsauskunft</li> <li>- Schleswig-Holstein Netz AG - Netzcen-ter Ahrensburg</li> <li>- Abfallwirtschaft Südholstein GmbH</li> <li>- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie</li> <li>- Handwerkskammer Lübeck</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>-----  <b>Seitens der Öffentlichkeit sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen abgegeben worden.</b></p>	<p>-----  Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Landesplanungsbehörde**

(Stellungnahme vom 12.01.2017)

Vom Stand des Verfahrens (TÖB-Beteiligung / öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A der Gemeinde Siek für das Gebiet „östlich Jacobsrade, nördlich Hauptstraße und westlich der Liegenschaft Hauptstraße Hausnummer 1“ sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen für die Erweiterung der Verkaufsflächen (VK) des bestehenden Lebensmittelmarktes Edeka mit Bäckerei (Braaker Mühle) und der Vergrößerung der bestehenden Stellplatzanlage habe ich Kenntnis genommen.

Zu der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A der Gemeinde Siek hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht bereits mit Stellungnahme vom 31. Oktober 2016 geäußert. Wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, sind nicht vorgenommen worden.

Von der ursprünglich geplanten Anwendung des beschleunigten Verfahrens (§ 13 a BauGB) ist allerdings Abstand genommen worden. In diesem Zusammenhang soll im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Siek das Plangebiet zukünftig entsprechend der Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 A als sonstiges Sondergebiet „Lebensmittelmarkt“ und in einem kleinen Teilbereich als Maßnahmenfläche dargestellt werden. Derzeit stellt der wirksame Flächennutzungsplan das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet „Lebensmittelmarkt“ und als „Fläche für die Landwirtschaft“ (Erweiterungsfläche) dar.

Aus diesem Grunde bestätige ich, dass der geplanten Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A der Gemeinde Siek und den damit verfolgten Planungsabsichten zur Erweiterung der

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Verkaufsflächen des bestehenden Lebensmittelmarktes Edeka auf bis zu 1.400 m<sup>2</sup> zzgl. Bäckerei mit bis zu 50 m<sup>2</sup> VK und zur Vergrößerung der Kapazität der Stellplatzanlage auf rd. 170 Plätze weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Kreis Stormarn**

(Stellungnahme vom 24.01.2017)

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde, die planungsrechtliche Grundlage zur Erweiterung eines Verbrauchermarktes zu schaffen. Neben der Vergrößerung der Verkaufsflächen soll auch der Parkplatz auf neue Flächen im Außenbereich erweitert werden.

Bei dieser Planung ist folgendes zu beachten:

**1. Flächeninanspruchnahme und Anzahl der Stellplätze**

Entgegen des vorliegenden Abwägungsprotokolls vom 12.12.2016 wurden anscheinend keine Aussagen zur Notwendigkeit und Dimensionierung der vorgesehenen Flächen und Anzahl der benötigten Stellplätze ergänzt. Ich halte entsprechende Aussagen, insbesondere vor dem Hintergrund einer Flächenneuanspruchnahme (Flächennutzungsplan), für geboten, da mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll (§ 1a (2) Satz 1 BauGB).

**2. Wasserwirtschaft**

Die untere Wasserbehörde hat bezüglich der vorliegenden Planung in der Stellungnahme vom 19.10.2016 erhebliche Bedenken vorgebracht, da ein bestehendes Versickerungsbecken durch die Erweiterung der Parkflächen entfernt wird. Die Entwässerung der dort angeschlossenen Parkflächen ist daher nicht mehr gesichert. Zwar wird im Südosten der neuen Flächen als Ersatz eine neue Versickerungsfläche angelegt. Wie das Niederschlagswasser der alten und neuen Parkflächen zu dieser Versickerungsmulde gelangen soll, bleibt unklar. Im Abwägungsprotokoll werden die Bedenken nicht bestätigt, da argumentiert wird, dass die neu geplante Mulde annähernd die doppelte Fläche aufweist wie die alte. Die Frage, ob und wie das gesamte anfallende Niederschlagswasser der neuen Parkflächen und der fraglichen alten Teilfläche zu dieser Mulde gelangt, wurde nicht beleuchtet. Das

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Der Hinweis ist zutreffend. Aussagen zur Notwendigkeit und Dimensionierung der Stellplatzanlage werden in die Begründung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 A unter dem Gliederungspunkt 3.3 'Verkehr, Ver- und Entsorgung' ergänzt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sei darauf hingewiesen, dass Bauleitpläne nicht dazu da sind, bereits im Detail sämtliche technische Lösungen darzustellen bzw. festzusetzen. Die Prüfung hat sich im Rahmen der städtebaulichen Planung vorliegend auf die Frage zu beschränken, ob eine Entwässerung des Plangebietes unter Berücksichtigung des geltenden Regelwerkes möglich ist. Dies ist der Fall. Das Sondergebiet wird bislang nach den anerkannten Regeln der Technik entwässert und auch - in seiner neuen Dimensionierung - zukünftig. Die Regelung des Wie, also der technischen Details, ist dann Aufgabe der nachfolgenden Entwässerungsplanung. In der Abwägung zur Stellungnahme vom 19. Oktober 2016 wurde u. a. ausgeführt: " Das vom Bauherrn beauftragte Architekturbüro hat sämtliche dem Amt Siek vorliegenden und den

Niederschlagswasser muss oberflächlich zu der Mulde gelangen, ansonsten kann keine adäquate Behandlung des normal verschmutzten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone stattfinden. Insofern bestehen bezüglich der bisherigen Planungsabsichten weiterhin erhebliche Bedenken.

Zur Klarstellung wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem bestehenden Versickerungsbecken um eine technische Anlage zur Behandlung, Zwischenspeicherung und Versickerung von normal verschmutztem Niederschlagswasser handelt. Sofern die neu geplante sogenannte Ausgleichsfläche im Südosten der zusätzlichen Fläche ebenfalls der ordnungsgemäßen Entwässerung des Parkplatzes dienen soll, handelt es sich hierbei ebenso um eine technische Anlage. Diese ist nach den einschlägigen technischen Regelwerken herzustellen und dient vorrangig nicht als Lebensraum z. B. für Amphibien.

Lebensmittelmarkt betreffenden Entwässerungsgenehmigungen eingesehen und wird einen genehmigungsfähigen Entwässerungsantrag unter Beifügung erforderlicher Nachweise für die Erweiterung des Lebensmittelmarktes und der Stellplatzanlage erarbeiten." Diese Aussage hat nach wie vor Gültigkeit.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Hamburg Wasser**

(Stellungnahme vom 27.12.2016)

Gegen die 1. Änderung und Ergänzung des o. g. Bebauungsplanes und die 26. Änderung des o. g. Flächennutzungsplans werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH und Hamburger Stadtentwässerung AöR keine Einwendungen erhoben.

Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Bitte wird entsprochen. Nach derzeitigem Planungsstand ist nicht ersichtlich, dass die in der Hauptstraße und der Straße 'Jacobsrade' vorhandenen Anlagen verlegt werden müssen.

**Archäologisches Landesamt**

(Stellungnahme vom 10.01.2017)

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d. h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten. Auf dem Bebauungsplan befindet sich unter den textlichen Festsetzungen - ebenso wie in der Begründung - ein entsprechender Hinweis, der um den Gesichtspunkt des 'Archäologischen Interessensgebietes' ergänzt wird. Parallel dazu wird auch im Umweltbericht zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes beim Schutzgut 'Kultur- und sonstige Sachgüter' der Hinweis aufgenommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Von dem Angebot wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.

**Schleswig-Holstein Netz AG - Leitungsauskunft**

(Stellungnahme vom 13.01.2017)

Im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten zur Information über den Freileitungsverlauf einen Lage- / Profilplan.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110-kV-Freileitung beträgt maximal 60,0 m, d. h. jeweils 30,0 m von der Leitungsschule (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Soweit die Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Freileitung ausgeführt werden, ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Mindestabstand (3 m bei 110-kV-Freileitungen) bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z. B. Errichtung einer Halle mittels Kran). Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Wir haben diese in den beiliegenden Lage-/Profilplänen angegeben. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü NN) angegeben sind. Lage- / Profilplan: Innerhalb des Leitungsschutzbereiches der im Lageplan markierten Fläche von 2 x 19,50 m gemessen aus der Trassenachse beträgt die maximale Arbeitshöhe 73,99 m ü. NN, die maximale Bauhöhe 71,99 m ü. NN.

**Ergänzende Hinweise****a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Freileitung**

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110-kV-Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen. Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z. B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausge-

Der Sachverhalt sowie der Lage- / Profilplan werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Bereich der vorgesehenen Markterweiterung liegt im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Freileitung. In diesem Bereich gilt eine maximale Firsthöhe von 7,00 m über dem Bezugspunkt, dem Gehweg der Hauptstraße, der von Westen nach Osten Höhen zwischen 57 und 58 m ü. NN aufweist. Die maximal zulässige Bauhöhe wird somit 65 m ü. NN nicht überschreiten. Die Begrenzungen der Arbeits- und Bauhöhen im Leitungsschutzbereich werden damit sicher eingehalten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bauherr ist über den Sachverhalt informiert und wird sich rechtzeitig mit der Schleswig-Holstein Netz AG in Verbindung setzen.

legt. Für andere Flächennutzungen, wie z. B. Wohn- und andere Gebäude, Verkehrswege und Parkplätze, Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen usw.) sind andere, in der Regel höhere, Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110-kV-Freileitung notwendig machen. Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden. Die Kosten des Umbaus der 110-kV-Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

**b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Freileitung**

Beinhaltet Ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z. B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110-kV-Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

**c) Arbeiten in der Nähe der 110-kV-Freileitung**

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand von jeweils 50 m zur Leitungsachse einzuhalten, damit es beim gegebenenfalls erforderlichen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten nicht zu unzulässigen Annäherungen an die 110-kV-Freileitung kommt. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden. Hierzu sind durch den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen (Lageplan, sowie die Planungsunterlagen zur Maßnahme-, insbesondere Lage-Profilpläne des Bauwerkes) einzureichen. Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bauherr ist über den Sachverhalt informiert und wird sich rechtzeitig mit der Schleswig-Holstein Netz AG in Verbindung setzen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bauherr ist über den Sachverhalt informiert und wird sich rechtzeitig mit der Schleswig-Holstein Netz AG in Verbindung setzen.

nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Freischaltung der 110-kV-Freileitung und Freigabe zur Arbeit Vorort. Es kann jedoch grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110-kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Höhen unverändert. Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden. Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller. Nur so können Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. ausgeschlossen werden (siehe Merkheft für Baufachleute). Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr.

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, empfehlen wir die Weitergabe dieser Informationen und des Lage-/Profilplanes, in dem die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen wird dieser Lage-/Profilplan kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

Rückfragen zum Verfahren senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. WF-17-0009 an folgende Adresse: *110kV-Fremdplanung@sh-netz.com*. Für eine evtl. Einweisung vor Ort wenden Sie sich bitte an den Betrieb 110-kV-Freileitung, Herr Dammann, *christian.dammann@sh-netz.com*. Bitte nennen Sie uns für die Maßnahme den Namen und die Telefonnummer ihres Arbeitsverantwortlichen vor Ort.

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe der 110-kV-Freileitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das beigefügte Merkheft für Baufachleute enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Kontaktdaten sind an den Bauherrn und dessen beauftragten Architekten weitergegeben worden.

Der Hinweis und das Merkblatt für Baufachleute sind an den Bauherrn und dessen beauftragten Architekten weitergegeben worden.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110-kV-Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter  
Ahrensburg**

(Stellungnahme vom 13.01.2017)

Gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A bestehen unsererseits keine Bedenken.

Bitte sehen Sie in dem Bebauungsgebiet einen Stationsplatz für die öffentliche Stromversorgung vor.

Planunterlagen erhalten Sie über unsere zentrale leitungsauskunft:  
Email: Leitungsauskunft@sh-netz.com

Setzen Sie sich bitte vor Ausschreibungsbeginn mit uns in Verbindung, damit wir uns mit unseren Tiefbaupositionen an der Ausschreibung beteiligen können.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Standort einer Station für die öffentliche Stromversorgung wird gemeinsam bestimmt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Bitte wird entsprochen.

**Abfallwirtschaft Südholstein GmbH**

(Stellungnahme vom 17.01.2017)

Da eine Änderung aus erschließungstechnischer Sicht nicht ansteht, ist in diesem Zusammenhang keine Stellungnahme notwendig.

Vor dem Hintergrund einer flächendeckenden Erfassung von Wertstoffen, wie Glas, Papier oder Alttextilien, bitte ich folgende Angaben zu prüfen:

Die Herstellung von Plätzen zur Stellung von Depotcontainern zur Erfassung von Wertstoffen ist in städtischen Gebieten mit zunehmenden Problemen verbunden. Um trotzdem die Wertstoffeffassung sicher zu stellen, bitte ich zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein Stellplatz für Depotcontainer zur Erfassung von Altglas, Altpapier sowie Altkleider im Rahmen der vorliegenden Planung zur Verfügung gestellt werden kann. Als alternatives Erfassungssystem zu den landläufigen Depotcontainern, die als Überflursysteme ausgebildet sind, bieten wir die Installation von Unterflursystemen an. Hierzu ist als Anhang eine entsprechende Broschüre beigefügt.

Gerne stehe ich für weitere Informationen in diesem Zusammenhang zur Verfügung.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Bitte um Prüfung, ob innerhalb des Plangebietes ein Standplatz für Depotcontainer zur Erfassung von Altglas, Altpapier sowie Altkleider zur Verfügung gestellt werden kann, wird - allerdings außerhalb der Bauleitplanverfahren - nachgekommen. Dabei wird die Installation von Unterflursystemen seitens der Gemeinde ausdrücklich begrüßt. Der Bauherr ist gebeten worden, diesbezüglich mit der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH in Kontakt zu treten.

Von dem Angebot wird seitens des Bauherrn Gebrauch gemacht.

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie**

(Stellungnahme vom 18.01.2017)

Gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 A der Gemeinde Siek bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Die Annahme ist zutreffend.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die Planung ruft keinen Immissionsschutz zu Lasten von Baulastträgern des überörtlichen Verkehrs hervor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Handwerkskammer Lübeck**

(Stellungnahme vom 24.01.2017)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.